

Die Kundmachung der neuen Wappenbilder.

Wien, 6. November.

Die amtliche „Wiener Zeitung“ publiziert die beiden Kundmachungen über das neue österreichische und das neue gemeinsame Wappen. Die Kundmachung über das österreichische Wappen lautet:

Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, betreffend die Festsetzung und Beschreibung des Wappens der österreichischen Länder.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 10. Oktober 1915 das Wappen der österreichischen Länder gemäß den samt heraldischer Beschreibung anliegenden Zeichnungen (Anlagen 1 bis 3) festzusetzen geruht. Diese Allerhöchste Anordnung wird hiemit mit dem Beifügen kundgemacht, daß demnach in allen Fällen des ordnungsmäßigen Gebrauches des österreichischen Staatswappens das Allerhöchst festgesetzte neue Wappen zur Anwendung zu kommen hat.

Stürggh m. p.

Als Anlage I folgt die bereits bekannte heraldische Beschreibung des Wappens, als Anlage II die Zeichnung des mittleren, als Anlage III die Zeichnung des kleinen österreichischen Wappens.

Die zweite Kundmachung lautet:

Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, betreffend das für den Gebrauch bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmte Wappen.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit an den Minister des k. u. k. Hauses und des Außern erlassenen a. h. Handschreiben vom 11. Oktober 1915 in der Absicht, für den Gebrauch eines den staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechenden Wappens bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie Vorkehrung zu treffen, das gemeinsame Wappen, bestehend aus den durch das a. h. Hauswappen verbundenen Wappen Oesterreichs und Ungarns, gemäß den samt heraldischer Beschreibung anliegenden Zeichnungen (Anlagen 1 bis 3) festzusetzen geruht.

Diese a. h. Anordnung wird hiemit mit dem Beifügen kundgemacht, daß wegen des Gebrauches des neuen Wappens bei den gemeinsamen Zentralstellen und im auswärtigen Dienste das Erforderliche vom Minister des k. u. k. Hauses und des Außern veranlaßt wird. Stürggh m. p.

Als Anlage I zu dieser Kundmachung folgt die heraldische Beschreibung des gemeinsamen Wappens, als Anlage II die Zeichnung des mittleren und als Anlage III die Zeichnung des kleinen gemeinsamen Wappens.